

Lohnsummen in den Plänen der Ministerien, Staatssekretariate und Bezirke und Kreise und nicht nach den Anforderungen der Betriebe auszuarbeiten.

4. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wird verpflichtet, bei der Aufstellung der periodischen Berichte über die Planerfüllung nicht von den Sollangaben der Betriebe, sondern von den im bestätigten Volkswirtschaftsplan festgelegten Lohnfonds auszugehen.
5. Die Minister und Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, den Lohnfonds eines Betriebes durch Neuverteilung des ihnen zur Verfügung gestellten Gesamtlohnfonds zu erhöhen bzw. herabzusetzen, sofern produktionstechnische Gründe es erfordern.

Die Überschreitung des im Volkswirtschaftsplan festgelegten Lohnfonds des Ministeriums, Staatssekretariats oder Bezirkes oder Kreises bedarf der Genehmigung durch den Ministerrat, sofern die Überschreitung nicht durch eine Übererfüllung des Produktionsplanes begründet ist und der Lohnanteil an den Kosten der Bruttoproduktion den im Plan festgelegten Prozentsatz nicht überschreitet.

6. Die Betriebsleiter sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Lohnzahlung an die Arbeiter und Angestellten streng nach den gesetzlich festgelegten Lohnsätzen erfolgt. Die Minister sind berechtigt, Betriebsleiter, die gegen diese Bestimmung verstoßen, zu verwarnen, ihnen eine Rüge zu erteilen oder sie aus ihrer Funktion zu entfernen. Die Staatlichen Kontrollorgane sind bei Feststellung von Verstößen berechtigt, Geldstrafen festzusetzen.
7. Die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise werden verpflichtet, die richtige Verwendung des Lohnfonds durch ihre Kontrollorgane zu kontrollieren, den Betriebsleitungen Anweisungen zur Verbesserung ihrer Arbeit zu erteilen und sie bei der Durchführung durch erfahrene Mitarbeiter praktisch anzuleiten.

Die Staatliche Stellenplankommission wird beauftragt, dem Ministerrat bis zum 30. April 1953 einen Arbeitsplan für die Ausarbeitung der Stellenpläne der Betriebsleitungen in den wichtigsten Zweigen der Wirtschaft vorzulegen.

9. Die Minister und Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise werden verpflichtet, die Durchführung der Prämienzahlung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verbessern und die Höhe der Prämien in Übereinstimmung mit der Planerfüllung und der tatsächlichen Verbesserung des Betriebsergebnisses festzulegen.

Die Minister und Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben bis zum 28. März 1953 dem Ministerium für Arbeit Vorschläge für die Verbesserung

der Prämienzahlung zu übergeben. Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, die Vorschläge zu prüfen und dem Ministerrat bis zum 30. April 1953 über den Stand der Prämienzahlung und die erforderlichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zu berichten.

10. Die Minister und Staatssekretäre und die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, bei der Plandurchführung
  - a) keine Überschreitung des festgelegten Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Erhöhung des Lohnes zuzulassen;
  - b) die Anzahl der Beschäftigten nicht zu überschreiten;
  - c) den Lohnanteil an den Kosten der Bruttoproduktion unter keinen Umständen gegenüber dem Plan zu erhöhen.

11. Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den Ministerien konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsnormen festzulegen und dem Ministerrat bis zum 31. März 1953 einen Plan für ihre Durchführung zu unterbreiten.

12. Das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit werden verpflichtet, ihre Kontroll- und Revisionsorgane anzuweisen, bei ihren Kontrollen insbesondere die richtige Verwendung des Lohnfonds zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Fehler und Verstöße von den verantwortlichen Leitungen zu fordern.

13. Die Minister und Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die ihnen unterstellten Betriebe anzuweisen, der Deutschen Notenbank folgende Angaben zu machen:

- a) die im bestätigten Betriebsplan festgelegte Jahresbruttoproduktion und ihre Aufteilung auf Quartale,
- b) die im bestätigten Betriebsplan festgelegte Jahreslohnsumme und ihre Aufteilung auf die Quartale,
- c) die Aufteilung der Quartalssummen auf die Monate,
- d) die Angaben zu Buchstaben b und c sind zu unterteilen nach Lohnsummen für Produktion und Verwaltung.

Bei der Übergabe an die Deutsche Notenbank ist der Betriebsplan zur Kontrolle vorzulegen.

Die Minister und Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben mit den bestätigten Plänen zu kontrollieren.

14. a) Die Deutsche Notenbank wird verpflichtet, das bestehende System der Kontrolle der Verausgabung des Lohnfonds zu überprüfen, zu verbessern und zu erweitern.